



# KITZBÜHELER SKI CLUB (K.S.C.)

Veranstalter der Internationalen Hahnenkamm-Rennen

## KSC Nachwuchs Sport – 7. bis 23. Dez. 2020

### 2. C19-Schutzmaßnahmenverordnung

#### GRUNDSATZ

- Nach 3 Wochen „Lockdown“ mit Sportverbot im organisierten Nachwuchsbereich gibt es wieder Erleichterungen, die durch den KSC in vernünftiger Art und Weise es zu beachten gilt.
- KSC Sport im Nachwuchsbereich anbieten wo es nach den Gegebenheiten relativ sicher möglich ist, aber trotzdem die Bemühungen zum Virusschutz versuchen zu unterstützen.
- Basis aller Tätigkeit ist die 2. Covid-19-Schutzmassnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 544/2020), gültig vom 7.12 bis 23.12. wie im Folgenden zusammengefasst.
- Jederzeitige Anpassungen durch Änderungen der Verordnung vorbehalten.

#### ZUSAMMENFASSUNG DER VERORDNUNG FÜR DEN KSC NACHWUCHS SPORT

- Aufenthalt ausserhalb des privaten Wohnbereich nur von 06.00 bis 20.00 Uhr
- Immer 1 m Abstand gegenüber anderen Personen an Öffentlichen Orten im Freien
- Immer Mund-Nasen-Schutz und 1 m Abstand gegenüber anderen Personen an Öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen.
- Immer Mund-Nasen-Schutz bei allfällig notwendig KSC PKW / BUS Transporten, max. 2 Personen pro Reihe.
- Verbot der Benützung von Seilbahnen zum Skisport, ausgenommen nur für Athleten Nationalen und Internationalen Niveaus (nach präzisierender Vorgaben welche Kader und welche Jahrgänge seitens ÖSV und TSV ). Die Schutzmaßnahmen für Massenföhrderungsmittel sind einzuhalten (Abstand 1 m falls möglich, Mund-Nasen-Schutz Pflicht).
- Genehmigung des Betreten von Sportstätten im Freien ohne Rücksicht auf das Leistungsniveau, aber ausschliesslich zum Zweck der Sportausübung (Individualsport – ohne Körperkontakt). Betreten von geschlossenen Räumlichkeiten dieser Sportstätte nur soweit unbedingt zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich notwendig. Keine Genehmigung für das Verweilen in der Sportstätte vor oder nach der Sportausübung.
- Für Sportstätten gilt selbe Regel wie für Kundenbereiche in Verkaufsstätten, d.h. der Betreiber hat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass sich maximal soviele Sportler in der Sportstätte aufhalten, dass pro Sportler 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Bei Sportstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
- Unter der Annahme, dass ein organisiertes Training eine „Veranstaltung“ nach Definition betreffender Verordnung ist, besteht weiterhin die Beschränkung des Trainings auf Kleingruppen. Einhaltung der Gruppengrösse gemäss der Veranstaltungsregelung, d.h. höchstens sechs Minderjährige pro Aufsichtsperson (mindestens ein bzw. maximal zwei Trainer oder Betreuer pro Gruppe).
- Bei gleichzeitigem Training mehrerer Gruppen räumlich weitläufige, personelle und organisatorische Trennung der jeweiligen Gruppe. Dies insbesondere zur klaren und jederzeit nachvollziehbaren Vermeidung einer möglichen behördlichen Einschätzung von Mitgliedern verschiedener Gruppen als Kontaktperson 1 oder 2 Kategorie. Zur Dokumentation gegenüber der Behörde sind von den KSC Aufsichtspersonen entsprechende Anwesenheitslisten zu führen.
- Für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen bei der Ausübung von Sport dürfen Aufsichtspersonen (Trainer, Betreuer) den verordneten Abstand unterschreiten.
- Darüberhinaus besteht ein TSV Verbot der KSC Nennung von KSC Nachwuchssportler zur Teilnahme an Veranstaltungen (Wettkämpfe gemäß ÖWO bzw. mit ÖSV Genehmigungsnummer bzw. Drittanbieter) bis Ende Dezember.

KSC/ Dr.MH / Stand 6.12.2020

**KITZE**

Hinterstadt 4 – 6370 Kitzb  
[www.hahnenkamm.com](http://www.hahnenkamm.com)



**S.C.)**

010 – ZVR NR 112481720  
[raesident@hahnenkamm.com](mailto:raesident@hahnenkamm.com)